

Hygienekonzept des Siegthalbades Wissen Bereich Hallenbad

Für das Siegthalbad Wissen Bereich Hallenbad gilt für den öffentlichen Badebetrieb das folgende Hygienekonzept. Dieses Konzept orientiert sich an Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, die dieses seinerzeit im Rahmen der 11. CoBeLVO („Landeshygienekonzept“) getroffen hatte und den aktuell geltenden Verordnungen des Landes zur Corona-Bekämpfung.

Zentrale Maßgaben sind:

- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern bei Begegnungen mit anderen Personen und
- eine Personenbegrenzung auf höchstens eine Person pro 5 m² Besucherfläche.
- In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen des Besuchsverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Verpflichtung zur Datenerhebung um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.

Der Zugang zum Hallenbad ist derzeit nur für Geimpfte, Genesene und zusätzlich negativ auf das Corona-Virus getestete Personen möglich (2G plus). Es gelten immer die jeweils aktuellen landesgesetzlichen Regelungen der CoBeLVO. Der Testnachweis erfolgt ausschließlich über eine akkreditierte Stelle. Die Durchführung von Testungen vor Ort mittels vom Besucher mitgeführten Eigentestes und in Anwesenheit des Personals wird nicht angeboten.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und die in der Landesverordnung genannten weiteren Personen. Das Abstandsgebot ist grundsätzlich einzuhalten. Kinder gelten bis drei Monate nach Vollendung des zwölften Lebensjahrs gemäß der 29. CoBeLVO als immunisiert und sind daher von der Testpflicht ausgenommen. Weiterhin von der Testpflicht ausgenommen sind darüber hinaus Schülerinnen und Schüler, da diese als getestet gelten. Der Nachweis der Schüler- und Schülerinneneigenschaft ist zu führen.

Kursiv ist im weiteren Verlauf zunächst jeweils der Wortlaut des Landeshygienekonzeptes wiedergeben. Anschließend wird die konkrete Umsetzung im Siegthalbad Bereich Hallenbad dargestellt.

Für den Betrieb des Hallenbades unter den folgenden Hygiene- und Pandemieregeln ist zudem die von der DGfdB erarbeitete „Ergänzung der Haus- und Badeordnung“ neben der hauseigenen HBO, gültig. Beide Dokumente werden an exponierter Stelle ausgehangen.

„Hygienekonzept für Hallenbäder

1. *Für alle Hallenbäder sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten: Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:*

- a) *Der Zutritt zum Hallenbad ist so zu regeln, dass nicht mehr Gäste in das Hallenbad gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der Abstandsregeln nutzbar sind. Die Personenbegrenzung (1 Person je 5 m²) ist einzuhalten.“*

Für das Hallenbad des Siegtalbades ergeben sich aufgrund dieser Vorgaben folgende Zahlen:

Nutzfläche des Hallenbades:	470 m ²
Berechnung der Kapazität:	470 m ² / 5 m ² pro Person = 94 Besucher pro Schicht

Die Kapazität wird auf 45 Besucher pro Schicht festgelegt.

Die Besucherzahl ist laut der aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung gleichzeitig auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt. Diese Maximalanzahl an Besuchern wird mit der Festlegung auf 45 Besucher derzeit nicht ausgeschöpft.

Das 4-Schichtsystem mit Onlinereservierung wird für die Hallenbadsaison 2022 grundsätzlich weitergeführt. Die Schichten stellen sich sodann wie folgt dar:

Schicht 1:	08:00 Uhr bis 10:00 Uhr
Reinigung und Desinfektion:	10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Schicht 2:	11:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Reinigung und Desinfektion:	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Schicht 3:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Reinigung und Desinfektion:	16:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Schicht 4:	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Nach Ende der 1. Schicht verlassen alle Gäste das Hallenbad. Anschließend erfolgt eine gründliche Reinigung und Desinfektion. Nach Ende der 2. – 4. Schicht erfolgt ebenfalls eine umfassende Reinigung und Desinfektion. Das Angebot der Schichten orientiert sich an der Coronasituation.

Die Daten der Gäste werden im Online-Bestellsystem erfasst und stehen dem Betreiber in einer Datenbank zur Verfügung. Bei Feststellung oder Meldung eines Corona-Infizierten ist damit eine Information oder ein Rückgriff auf die Gäste möglich, die zeitgleich das Hallenbad des Siegtalbades besucht haben.

- b. *„Im Gebäude sind die Besucherinnen und Besucher durch Aufsichtspersonal auf das gemäß der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung einzuhaltenen Abstandsgebot hinzuweisen. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebots sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z. B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.“*

Die Laufwege sind so breit, dass ein Begegnungsverkehr unter Einhaltung der Abstandsregelungen grundsätzlich möglich ist. Hier wird auf die Eigenverantwortung der Gäste gesetzt. Entsprechende Hinweisschilder sind entlang der Laufwege angebracht. Im Innenbereich (Umkleidebereich, Kassenbereich) ist das Tragen einer Gesichtsmaske vorgeschrieben. Hinweisschilder werden am Ein- und Ausgangsbereich des Innenbereiches aufgehängt. An Punkten auf den Laufwegen, an denen Schlangen entstehen können, werden Abstandsmarkierungen angebracht. Im Eingangsbereich wird mit sogenannten Führungsgittern ein geregelter Gästeverkehr erzwungen. Bodenmarkierungen werden in den durch die Führungsgitter erstellten Schleusen angebracht. Hinweisschilder zur Einhaltung des Abstandsgebotes werden im Eingangsbereich, im Umkleidebereich, im Bereich der Gastronomie, im Bereich des Kinderplanschbeckens, im Bereich des Mehrzweckbeckens sowie an ausgewählten Stellen in der Halle angebracht.

2. *„Organisation des Hallenbades:*

- a. *Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind durch den Betreiber unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.“*

Das Siegtalbad Wissen Bereich Hallenbad arbeitet mit einem Ticketsystem. Kunden müssen sich vor Besuch des Hallenbades in diesem Bestellsystem registrieren und sich für die zu besuchende Schicht des jeweiligen Tages ein Ticket reservieren. Der Zugang ist nur mit einer Reservierung möglich. Kunden ohne Reservierung werden an der Kasse abgewiesen. Entsprechende Hinweisschilder werden im Eingangsbereich ausgehängen.

- b. *„Die Nutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Sammelumkleiden sind vorzugsweise zur Nutzung durch einzelne Besucher oder Familienmitgliedern eines Hausstandes vorzusehen.“*

Die Sammelumkleiden werden grundsätzlich alleine oder durch Eltern mit Kindern genutzt. Die Duschen des Siegtalbades sind so groß, dass unter Wahrung der Abstandsregeln 4 Personen die Duschen gleichzeitig benutzen können. In den Duschen wird auf die Familienregelung verzichtet, da die Kontrolle dieser Regelung einen zu großen Personalbedarf nach sich zieht. Zur Einhaltung der Abstandsregeln werden einzelne Duschen abgestellt sowie jede zweite Toilette und jedes zweite Urinal gesperrt.

- c. *„Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.“*

Die Bewirtung der Gäste erfolgt unter den Vorgaben der Gastronomie. Gäste müssen auf dem Weg zu Ihrem Tisch *Mund-Nasen-Bedeckung* tragen. Am Tisch selbst herrscht keine Maskenpflicht. Die Tische sind so angeordnet und der Abstand ist so groß, dass die gültigen Abstandsregeln eingehalten werden. Die Bezahlung in der Gastronomie des Hallenbades erfolgt per Wertkarte. Bargeld wird nicht angenommen.

- d. *Sportschwimmbecken sind mit Bahnmarkierungen („Leinen“) auszustatten. Ein Konzept zum geordneten Schwimmbetrieb ist zu erstellen. Bei der Nutzung von Kleinkinder- und Nichtschwimmerbecken ist besonders auf das Abstandsgebot zu achten.“*

Das Mehrzweckbecken enthält eine Trennung zwischen Schwimmerbereich und Nichtschwimmerbereich mittels Trennleine. Eine weitere Trennung in Bahnen ist durch die konsequente Einhaltung der Abstandsregeln nicht notwendig. Das Bäderpersonal ist gehalten die Abstandsregelungen ständig zu kontrollieren und durchzusetzen. Die Sprungtürme werden komplett gesperrt. Die Nutzung des Kinderplanschbeckens ist nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (z. B. Eltern) erlaubt. Es liegt in der Eigenverantwortung der Aufsichtspersonen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Entsprechende Hinweisschilder werden im Familienbereich angebracht. Bei Einhaltung der Abstandsregeln dürfen sich maximal 6 Personen im Kinderplanschbecken aufhalten. Die Kontrolle erfolgt durch die Badaufsicht bei deren halbstündlichen Rundgängen. Die Rutsche des Hallenbades ist geöffnet. Über ein Ampelsystem wird gewährleistet das die Abstandsregelung gewahrt wird. Der Zugangsbereich zur Rutsche wird mit Abstandsmarkierungen versehen.

3. *„Personenbezogene Einzelmaßnahmen:*

- a. *Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.“*

Gäste und Beschäftigte mit für jeden Laien erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt.

- b. *„Alle Personen müssen sich bei Betreten des Betriebs die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.“*

Geeignete Desinfektionsspender werden im Ein- und Ausgangsbereich des Siegtalbades aufgestellt bzw. angebracht. Hinweisschilder werden aufgehängt.

- c. *„Für Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.“*

Entsprechende Hinweisschilder werden an exponierten Stellen angebracht.

- d. *„Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.“*

Innerhalb des Gebäudes (für den Umkleide- und Kassenbereich) ist das Tragen einer Gesichtsmaske vorgeschrieben. Hierauf wird mit entsprechenden Schildern hingewiesen.

- e. *„Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.“*

Das Kassenpersonal des Siegtalbades ist durch eine Trennscheibe geschützt. Gleiches gilt für den Gastronomiebereich. Dem Reinigungspersonal werden Mund- / Nasenschutz und Einmalhandschuhe in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Das Personal ist verpflichtet in den Bereichen in denen die Pflicht zum Tragen des Mund- / Nasenschutzes besteht, diesen auch zu tragen. Der Mund- / Nasenschutz ist regelmäßig, spätestens nach Durchfeuchtung zu wechseln. Den Mitarbeitern wird wegen der zusätzlichen Erschwernis eine Lockerung bei der Pausenregelung zugestanden. Des Weiteren ist sofern möglich, der Arbeitsbereich im Sinne einer Rotation der Mitarbeiter zu wechseln, wenn es die Anforderungen an die Aufgabe und die Qualifikation der Mitarbeiter zulassen.

- f. *„In Schwimmbecken und im Badesee ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.“*

Der Mindestabstand im Mehrzweckbecken wird zu einen durch eine Trennung zwischen Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich mittels eines Trennseiles gewährleistet. Darüber hinaus ist das Bäderpersonal angewiesen, die Besucher auf die geltenden Abstandsregelungen laufend hinzuweisen und diese auch zu überwachen.

Für die Kapazitätsberechnung des Schwimmbereichs „Hallenbad“ (Hallenbecken einschl. Vier-Jahreszeiten-Becken und Landebecken der Rutschenanlage) wurden folgende Annahmen getroffen:

Abstandsregel:	7,1 m ² / Person ($\pi \times 1,5^2$)
Wasserfläche „Hallenbad“ ohne Planschbecken:	322 m ²
Kapazität Wasserfläche Hallenbad:	45 Gäste gleichzeitig

Die Anzahl der je Schicht gleichzeitig zugelassenen Besucher von 45 Gästen orientiert sich an der Nutzfläche und der Vorgabe von 5 m³ je Person. Diese liegt rechnerisch bei der ermittelten Kapazität für die Wasserfläche. Da sich im laufenden Betrieb nie alle Besucher zur gleichen Zeit im Becken des Hallenbades aufhalten, kann der Mindestabstand weiterhin gewährleistet werden. Die Wasserfläche ist von maximal 45 Personen gleichzeitig zu nutzen, die Sicherstellung dieser Vorgabe und des Mindestabstandes erfolgt durch die Schwimmaufsicht.

- g. *„Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.“*

Es werden in der Hallenbadsaison 2022 keine Schwimmutensilien verliehen.

4. *„Einrichtungsbezogene Maßnahmen:*

- a. *„In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind mehrmals täglich zu reinigen.*
- c. *Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle für Besucher zugänglichen Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.“*

Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher werden im Sanitär- sowie den Gemeinschafts- und Pausenräumen zur Verfügung gestellt. Eine Reinigung erfolgt mehrmals täglich.

Die Lüftungsanlage des Hallenbades ist so eingestellt, dass die Belastung mit Aerosolen minimiert wird.

5. *„Generell gilt:*

- a. *Über einen Dienstplan ist zu gewährleisten, dass eine für den Betrieb verantwortliche Person während der Öffnungszeiten vor Ort anwesend ist.“*

Der für den Betrieb verantwortliche Bäderfachangestellte kann dem Dienstplan entnommen werden.

- b. *„Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.“*

Gäste die nicht zur Einhaltung der vorgenannten Regeln bereit sind wird der Zutritt verwehrt. Verstoßen Gäste gegen diese Regeln wird nach vormaliger Ermahnung ein Hausverbot erteilt.

- c. *„Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.“*